

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0130/2013**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Infrastrukturausschuss	24.04.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.05.2013	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt A 7**

#### **XIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.**

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Wassermengen, welche nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden und z.B. der Gartenbewässerung dienen, können auf Antrag als sog. Abzugsmenge in der Gebührenabrechnung durch das Abwasserwerk anerkannt werden.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sieht hierfür unter Anwendung der bisherigen Rechtsprechung eine Bagatellegrenze von jährlich 15 m<sup>3</sup> vor. Dies hatte zur Folge, dass eine Gebührenermäßigung erst ab dem 16m<sup>3</sup> vorgenommen werden konnte.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 03.12.2012 – Az.: 9 A 2646/11 – entschieden, dass es an seiner früheren Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellegrenze nicht mehr fest hält (zuletzt noch OVG NRW, Beschluss vom 9.6.2009 – Az.: 9 A 3249/07 -). Eine satzungsrechtliche Bagatellegrenze für Wasserschwindmengen ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühren somit nicht mehr zulässig und muss aus dem Satzungstext gestrichen werden.

Zukünftig sind also Abzugsmengen bereits ab dem ersten m<sup>3</sup> anzuerkennen, sofern der Gebührenpflichtige hierüber einen Nachweis erbringen kann. Das OVG betont in seinem Urteil ausdrücklich, dass ein solcher Nachweis über einen geeichten Wasserzähler oder im Einzelfall durch nachprüfbare Unterlagen erfolgen muss. Bei ungeeichten Wasserzählern oder unschlüssigen und nicht nachvollziehbaren Unterlagen darf eine Anerkennung der Wasserschwindmengen nicht erfolgen.

Da das Urteil bereits im Rahmen der Gebührenabrechnung 2012 zu Gunsten der Gebührenpflichtigen angewendet werden musste, ist die Satzung rückwirkend zum 01.01.2012 zu ändern.

Von der Bagatellegrenze in Höhe von 15 m<sup>3</sup> waren bisher ca. 600 der insgesamt über 27.000 Gebührenpflichtigen betroffen. Bei dem derzeitigen Gebührensatz von 2,76 € pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser ergeben sich durch den Wegfall der Bagatellegrenze Mindereinnahmen in Höhe von ca. 25.000 €.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen geht in seiner Stellungnahme vom 17.01.2013 (Schnellbrief 11/2013) davon aus, dass, sofern die Bagatellegrenze nicht aus der Gebührensatzung herausgenommen wird, die Verwaltungsgerichte die Satzung beanstanden, für rechtswidrig erklären und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide aufheben werden.

Für die Umsetzung des Urteils wird folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgeschlagen:

**Vorschlag zur ab dem 01.01.2012 rückwirkenden Neufassung des § 4 Abs. 5 BGS aufgrund der Entscheidung des OVG NRW vom 03.12.2012 – 9 A 2646/11-**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung</b>
Satz 1: Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen.	Satz 1: Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen.	Keine Veränderung
Satz 2: Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m <sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen.	Wird ersatzlos gestrichen	s. Urteil
Satz 3: Der Gebührenpflichtige erhält auf Antrag Gebührenbefreiung für die über 15 m <sup>3</sup> hinausgehende, nicht in die schmutzwasserableitenden Kanäle eingeleitete Wassermenge.	Wird ersatzlos gestrichen	s. Urteil
Satz 4: Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen.	Satz 2: Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen.	Keine Veränderung.
Satz 5: Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen.	Satz 3: Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen.	Keine Veränderung Aus der Begründung zum Urteil ist zu entnehmen, dass der Wasserzähler geeicht sein muss (Eichfrist: 6 Jahre). Ist diese Frist verstrichen, so ist unter Berücksichtigung des vom OVG im Urteil mehrfach gewürdigten Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig, die über den nicht geeichten Zähler erfasste Wassermenge dann unberücksichtigt zu lassen.

<p>Satz 6: Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.</p>	<p>Satz 4-6: Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p>	<p>Ergänzung um den Eichnachweis entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW,</p>
<p>Satz 7: Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.</p>	<p>Satz 7: Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.</p>	<p>Keine Veränderung,</p>
<p>Satz 8: Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.</p>	<p>Satz 8: Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.</p>	<p>Keine Veränderung</p>
<p>Satz 9: Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will,</p>	<p>Satz 9: Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will,</p>	<p>Keine Veränderung</p>

<p>hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.</p>	<p>hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.</p>	
<p>Satz 10: Der Antrag für das jeweilige Kalenderjahr ist bis spätestens zum 31.01. des darauf folgenden Jahres schriftlich bei dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk zu stellen.</p>	<p>Satz <b>10-11</b>: Im Sinne des Satzes 1 gilt der Antrag auf Gebührenminderung als gestellt, wenn der Gebührenpflichtige dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk bis spätestens zum 20.01. des darauf folgenden Jahres gemäß Satz 2 den Zählerstand des Wasserzählers zum Stichtag 31.12. des abzurechnenden Jahres übermittelt bzw. mitteilt, dass die gutachterlichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 7 für das abzurechnende Jahr vorliegen. Fällt der 20.01. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.</p>	<p>Anpassung sowohl an die neue Rechtslage wie auch an das geänderte Abrechnungsverfahren der Stadt. Die Erstellung der Bescheide erfolgt in der letzten Januarwoche, so dass bis zu diesem Zeitpunkt die Zählerstände und Abzugsmengen bekannt sein müssen (Frist laut Mustersatzung 15.01.).</p>
<p>Satz 11: Die Gebührenbefreiung erfolgt, nachdem der entsprechende Zeitraum abgerechnet ist und kann nur ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.</p>	<p>Satz <b>12</b>: Die Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.</p>	<p>Anpassung sowohl an die neue Rechtslage wie auch an das geänderte Abrechnungsverfahren der Stadt.</p>

### **XIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am ... folgende XIII. Nachtragssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung des § 4 Abs. 5**

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

*„Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen.*

*Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.*

*Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.*

*Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.*

*Im Sinne des Satzes 1 gilt der Antrag auf Gebührenminderung als gestellt, wenn der Gebührenpflichtige dem Bürgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk bis spätestens zum 20.01. des darauf folgenden Jahres gemäß Satz 2 den Zählerstand des Wasserzählers zum Stichtag 31.12. des abzurechnenden Jahres übermittelt bzw. mitteilt, dass die gutachterlichen Voraussetzungen im Sinne des Satzes 7 für das abzurechnende Jahr vorliegen. Fällt der 20.01. des folgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.*

*Die Gebührenbefreiung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem der Stadt der Betrieb des Wasserzählers bekannt ist.“*

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese XIII. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

